

Teilnahmebedingungen

Bezeichnung der Leistung:

Projekt	Bereitstellung und Betrieb einer Awareness-Plattform
Vergabe-Nr.	5142/2026

1 Ziel und Gegenstand der Vergabe

- 1.1 Das Land Saarland und der Zweckverband Elektronische Verwaltung im Saarland (eGo-Saar) beabsichtigen, Rahmenverträge zur Bereitstellung und zum Betrieb einer Awareness-Plattform nebst ergänzender Dienstleistungen zu vergeben. Die Awareness-Plattform dient dazu, Mitarbeiter für das Thema Informationssicherheit und die Gefahren externer Cyber-Angriffe verstärkt zu sensibilisieren. Die Plattform soll aus den Modulen E-Learnings und Phishingsimulation bestehen und als SaaS-Lösung bereitgestellt werden. Mittels dazugehörigen Reportings/Analytics, sollen datengesteuert zielgruppengerechte Maßnahmen durchgeführt und deren Erfolg gemessen werden.
- 1.2 Das Vergabeverfahren wird durch das IT-Dienstleistungszentrum des Saarlandes (IT-DLZ) für beide Auftraggeber gemeinsam durchgeführt.
- 1.3 Die Auftraggeber schließen separate Rahmenvereinbarungen mit dem ausgewählten Anbieter. Es wird ein Anbieter (Rahmenvertragspartner) für beide Rahmenverträge ausgewählt. Das Angebot des Bieters ist auf den Abschluss beider Rahmenverträge gerichtet. Beide Rahmenverträge kommen durch Zuschlagserteilung auf dieses Angebot zustande.
- 1.3 Das geschätzte Abrufvolumen aus dem Rahmenvertrag des Saarlands beträgt für die Gesamtlaufzeit einschließlich Verlängerungsoption 594.000 EUR netto. Das geschätzte Abrufvolumen aus dem Rahmenvertrag eGo-Saar beträgt für die Gesamtlaufzeit einschließlich Verlängerungsoption 561.000EUR netto. Die geschätzten Abrufvolumina wird jedoch ausdrücklich nicht Bestandteil der abzuschließenden Verträge. Jenseits ausdrücklich festgelegter Mindestabrufe besteht kein Anspruch des Auftragnehmers auf die Beauftragung in einem bestimmten Leistungsumfang oder zu einem bestimmten Zeitpunkt.
- 1.4 Der Höchstabrufwert aus dem Rahmenvertrag des Saarlands und von eGO Saar beträgt für die Gesamtlaufzeit einschließlich Verlängerungsoption jeweils 1.200.000 EUR netto. Es wird darauf hingewiesen, dass für Abrufe bis zu den in den Rahmenverträgen festgelegten Höchstabrufwerten keine gesicherte Finanzierung besteht.

2 Verfahrensgrundlagen

- 2.1 Das Vergabeverfahren wird nach den Vorschriften des 4. Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie der Vergabeverordnung (VgV) durchgeführt.
- 2.2 Die Auftragsvergabe erfolgt im offenen Verfahren (§ 119 Abs. 3 GWB).
- 2.3 Für die abzuschließenden Verträge gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 2.4 Für die Teilnahme am Vergabeverfahren und die Bearbeitung von Angeboten wird keine Kostenerstattung gewährt.

3 Kommunikation

- 3.1 Sämtliche Kommunikation, die das Vergabeverfahren betrifft, ist über das Vergabeportal des DTVP unter der Bekanntmachungs-ID: **CXP4YYVM8E6** ausschließlich an nachfolgende Kontaktstelle zu richten:

Kapellmann und Partner Rechtsanwälte mbB
z.Hd. Herrn Dr. Marc Opitz
Adresse: Ulmenstraße 37-39, 60325 Frankfurt am Main
E-Mail: marc.opitz@kapellmann.de

- 3.2 Die vorgenannte Stelle ist die alleinige Ansprechpartnerin in allen Fragen des Vergabeverfahrens. Auskünfte anderer Stellen oder anderer Personen sowie telefonische Auskünfte sind nicht verbindlich. Es gilt das geschriebene Wort. Die Kommunikation erfolgt in deutscher Sprache.
- 3.3 Für die Einreichung von Angeboten gelten die Anforderungen nach den Ziffern 7 bis 10.

4 Vergabeunterlagen

- 4.1 Das Unternehmen wird gebeten, die Vergabeunterlagen unverzüglich nach Erhalt auf Vollständigkeit zu überprüfen.
- 4.2 Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Unternehmens unklare Regelungen oder werfen sie Fragen auf, die die Erstellung des Angebots beeinflussen können, so hat das Unternehmen die Auftraggeber unverzüglich, jedoch spätestens bis zu dem in der Auftragsbekanntmachung genannten Termin darauf hinzuweisen. Die Auftraggeber können von der Beantwortung von Fragen absehen, die nach diesem Zeitpunkt gestellt werden.
- 4.4 Fragen und Hinweise sind über das Vergabeportal DTVP zu stellen, auch wenn die Frage oder der Hinweis zuvor schon in anderer Form gegeben wurde. Antworten, die für die Erstellung des Angebots relevant sind, werden allen Unternehmen, die sich bei dem Vergabeportal für das Vergabeverfahren registriert haben, zeitgleich über das Vergabeportal mitgeteilt. Die Auftraggeber können von der Beantwortung von Fragen absehen, die nicht über das Vergabeportal eingereicht werden. Die Unternehmen sind verpflichtet, regelmäßig in ihrem Postfach auf der Vergabeplattform nachzusehen, ob Nachrichten eingegangen sind.
- 4.5 Das Unternehmen ist verpflichtet, sich vor Angebotsabgabe über die für die Auftragsausführung relevanten Verhältnisse zu informieren. Die aus Sicht der Auftraggeber erheblichen Informationen sind Bestandteil der Vergabeunterlagen. Mit der Abgabe seines Angebotes bestätigt das Unternehmen, dass es die Vergabeunterlagen einer vollständigen Prüfung unterzogen hat, alle einzusehenden Unterlagen erforderlichenfalls tatsächlich eingesehen, etwaige zusätzliche Informationen eingeholt und offene Fragen gestellt hat, so dass er die zu erbringenden Leistungen sowie die damit verbundenen Kosten mit der erforderlichen Genauigkeit beurteilen kann.
- 4.6 Ist ein Unternehmen der Ansicht, dass eine Vorgabe der Leistungsbeschreibung oder der Vertragsbedingungen nicht oder nicht wirtschaftlich erfüllt werden kann, so kann es die Auftraggeber darauf hinweisen. Der Hinweis ist rechtzeitig vor Ablauf der Angebotsfrist zu geben, so dass die Auftraggeber die Gelegenheit haben, die Anforderung ggf. aufzuheben oder zu ändern.
- 4.7 Die Auftraggeber behalten sich vor, Änderungen oder Ergänzungen der Vergabeunterlagen vorzunehmen. Dies gilt ausdrücklich auch für zwingende fachliche, kommerzielle oder rechtliche Anforderungen an die Angebote. Die Auftraggeber werden etwaige Änderungen

oder Ergänzungen der Vergabeunterlagen allen Unternehmen, die sich bei dem Vergabeportal für das Vergabeverfahren registriert haben, zeitgleich über das Vergabeportal mitteilen – erforderlichenfalls unter Verlängerung der Angebotsfrist.

5 Vertraulichkeit

- 5.1 Das Unternehmen hat die Vergabeunterlagen und alle Informationen, die es im Rahmen dieses Vergabeverfahrens erhält, vertraulich zu behandeln und sie zu keinem anderen Zweck als diesem Vergabeverfahren zu verwenden. Das gilt nicht für Informationen, die
- bereits vor Offenlegung rechtmäßig im Besitz des Unternehmens waren;
 - ohne Zutun des Unternehmens veröffentlicht worden oder anderweitig ohne sein Verschulden allgemein bekannt geworden sind;
 - die dem Unternehmen von einem oder mehreren Dritten rechtmäßig übermittelt wurden;
 - die schriftlich durch die Auftraggeber freigegeben werden;
 - die auf Grund gesetzlicher Vorschriften auf Anordnung von Behörden oder Gerichten offen zu legen sind.
- 5.2 Nicht mehr benötigte vertrauliche Informationen wird das Unternehmen unverzüglich vernichten/löschen, spätestens nach Abschluss des Vergabeverfahrens oder – im Fall der Beauftragung – nach vollständiger Vertragserfüllung. Sollte das Unternehmen rechtlich zur Aufbewahrung dieser Informationen verpflichtet sein, wird es der Pflicht zur Vernichtung/Löschung unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht nachkommen. Die Vernichtung/Löschung der Unterlagen ist auf Verlangen zu bestätigen.
- 5.3 Das Unternehmen hat alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung der Vergabeunterlagen oder der Angebotserstellung betraut werden, entsprechend Ziffer 5.1 und 5.2 zu verpflichten, sofern nicht bereits arbeitsvertraglich oder berufsrechtlich eine Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung geschäftlicher Informationen besteht. Diese Verpflichtung ist den Auftraggebern auf Verlangen nachzuweisen.

6 Nutzungsrechte, personenbezogene Daten

- 6.1. Die im Rahmen des Vergabeverfahrens von den Unternehmen eingereichten Unterlagen gehen in das Eigentum der Auftraggeber über. Die Auftraggeber erhalten das vollumfängliche Recht, die eingereichten Unterlagen im Rahmen des Vergabeverfahrens und einer etwaigen Nachprüfung der Vergabe zu nutzen. Weitergehend vereinbarte Nutzungsrechte im Falle der Zuschlagserteilung bleiben unberührt.
- 6.2 Das Unternehmen stellt sicher, dass personenbezogene Daten, die von dem Unternehmen im Rahmen des Vergabeverfahrens an die Auftraggeber übermittelt werden, zu Zwecken des Vergabeverfahrens und im Rahmen gesetzlicher Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten der Auftraggeber verarbeitet werden dürfen. Er erteilt den betroffenen Personen insbesondere die hierfür gesetzlich vorgesehenen Hinweise und Informationen und holt bei den betroffenen Personen erforderliche Einwilligungen ein. Im Übrigen wird auf die Datenschutzhinweise verwiesen, die Bestandteil der Vergabeunterlagen sind.

7 Fristen

- 7.1 Für sämtliche Fristangaben in diesem Vergabeverfahren ist die Ortszeit der Vergabestelle maßgeblich. Die Frist für die Einreichung von Angeboten ist unbedingt einzuhalten. Verspätet abgegebene Angebote werden von den Auftraggebern nach Maßgabe von § 57 VgV ausgeschlossen.

- 7.2 Der Bieter kann sein Angebot nur bis zum Ablauf der Angebotsfrist berichtigen oder zurückziehen. Eine nachträgliche Änderung, Ergänzung oder Rücknahme des Angebots muss zweifelsfrei sein. Sie ist als solche zu kennzeichnen und in der gleichen Form, die für das Angebot gilt, einzureichen.
- 7.3 Für die in der Auftragsbekanntmachung Angebotsfrist ist die Ortszeit der Vergabestelle maßgeblich. Die Angebotsfrist ist unbedingt einzuhalten; eine verspätete Abgabe führt zur Nichtberücksichtigung des Angebots.
- 7.4 Mit Ablauf der Angebotsfrist beginnt die Zuschlags- und Bindefrist. Die Zuschlags- und Bindefrist ist im Angebotsformblatt angegeben. Der Bieter ist bis zum Ablauf dieser Frist an sein Angebot gebunden.

8 Form von Angeboten

- 8.1 Angebote sind über die Vergabeplattform DTVP im entsprechenden Projektraum einzureichen. Auf andere Art übermittelte Angebote, insbesondere schriftliche Angebote oder Angebote per E-Mail sind nicht zulässig.
- 8.2 Für die Abgabe von Angeboten über die Vergabeplattform ist die dafür vorgesehene Funktion zu verwenden. Die Angebote dürfen nicht über die Nachrichtenfunktion eingereicht werden.
- 8.3 Das Unternehmen hat sich rechtzeitig mit den Funktionen der Vergabeplattform zur Abgabe von Angeboten vertraut zu machen und sich über etwaige Wartungsarbeiten der Vergabeplattform (Downtimes) zu informieren. Es wird darauf hingewiesen, dass ggf. Dateienanhänge nur bis zu einer bestimmten Größe hochgeladen werden können.
- 8.4 Im Falle von Störungen der Vergabeplattform hat sich das Unternehmen an den Support des Plattformbetreibers zu wenden und parallel dazu die Vergabestelle zu informieren.
- 8.5 Bei der Vorlage einer Erklärung von Dritten (z.B. Belege zur Eignung) sind Fotokopien zugelassen. Die Auftraggeber behalten sich vor, das Original vom Unternehmen nachzufordern.
- 8.6 Bei ausländischen Unternehmen genügen gleichwertige Bescheinigungen des Herkunftslandes. Bei Dokumenten, die nicht in deutscher Sprache verfasst sind, ist eine beglaubigte Übersetzung ins Deutsche beizulegen.

9 Hinweise zur Erstellung des Angebots

9.1 Allgemeine Anforderungen

- 9.1.1 Angebote sind in allen ihren Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.
- 9.1.2 Für das Angebot sind die von den Auftraggebern zur Verfügung gestellte Vordrucke zu verwenden, die über das Vergabeportal abgerufen werden können. Die Verwendung selbstgefertigter Vervielfältigungen, Abschriften, Kurzfassungen dieser Vordrucke ist unzulässig.
- 9.1.3 Dem Angebot sind nur die in der Aufforderung zur Angebotsabgabe Anlage Dokumentenliste Teil C genannten Unterlagen beizufügen. Weitere, vom Bieter unaufgefordert beigelegte Unterlagen bleiben bei der Bewertung der Angebote unberücksichtigt.
- 9.1.4 Die Auftraggeber behalten sich vor, Erklärungen und Nachweise, die nicht bis zum Ablauf der Angebotsfrist vorgelegt wurden, nach Maßgabe von § 56 VgV nachzufordern. Werden

die fehlenden Angaben und/ oder Unterlagen nicht innerhalb der Frist nachgereicht, führt die zum Ausschluss des Angebots. Ein Anspruch des Bieters auf Nachforderung fehlender Angaben / Unterlagen besteht nicht.

9.2 Angaben zur Eignung

9.2.1 Es gelten die Eignungsanforderungen gemäß Auftragsbekanntmachung. Auf die Mindestanforderungen der Eignung (K.O.-Kriterien) wird hingewiesen.

9.2.2. Ein Bewerber/Bieter kann sich zum Nachweis seiner Eignung gem. § 47 VgV auf die Kapazitäten anderer Unternehmen stützen (Eignungsleihe). Im Fall der Berufung auf die technisch-fachlichen Kapazitäten eines anderen Unternehmens gilt dies, soweit das andere Unternehmen als Nachunternehmer mit der Erbringung entsprechender Leistungen betraut wird. Im Fall der Berufung auf die wirtschaftlich-finanziellen Kapazitäten eines anderen Unternehmens gilt § 47 Abs. 3 VgV. Der Bewerber/Bieter muss diese anderen Unternehmen und die Art/den Umfang der von diesen zu erbringenden Leistungen im Angebot benennen sowie die entsprechenden Eignungsnachweise für diese anderen Unternehmen einreichen. Die in der Auftragsbekanntmachung genannten Nachweise und Erklärungen für die berufliche Befähigung (mit Ausnahme der Erklärung zu Russlandsanktionen) sind in jedem Fall auch von dem anderen Unternehmen vorzulegen. Auf gesondertes Verlangen der Auftraggeber muss der Bewerber/Bieter außerdem durch eine entsprechende Verpflichtungserklärung des anderen Unternehmens nachweisen, dass ihm die Mittel zur Verfügung stehen, die für die Erfüllung des Auftrags erforderlich sind.

9.2.2 Sofern vom Bewerber/Bieter eine Einheitliche Europäische Eigenerklärung als vorläufiger Eignungsnachweis vorgelegt wird, muss diese die Angaben enthalten, die für die in der Auftragsbekanntmachung genannten Eignungskriterien erforderlich sind. Der Globalvermerk der EEE findet keine Anwendung. Angaben nach Teil II D. der EEE werden nicht gefordert.

9.3 Angaben zur Leistung

9.3.1 Der Bieter hat mit dem Angebot eine Beschreibung der angebotenen Lösung einzureichen. Die Beschreibung soll Hersteller- und Produktbezeichnungen der vorgesehenen Komponenten enthalten. Sie soll insbesondere auch beschreiben, wie die folgenden Anforderungen umgesetzt werden:

- Pos. 2.7 der Leistungsbeschreibung: Lokale Auswertung von E-Mail-Inhalten
- Pos. 3.2.6 der Leistungsbeschreibung: Konfigurationsfunktion / dynamische Anpassung der Schulungsinhalte
- Zu Pos. 6.1: Darlegung, wie die Anforderungen an die Informationssicherheit umgesetzt werden.

Die Beschreibung der Lösung kann Text- und/oder Bilder/Skizzen enthalten. Sie soll aber keine Links auf weiterführende Dokumente oder Websites enthalten. Die Lösungsbeschreibung darf einen Umfang von 10 DIN-A4 Seiten (ohne Deckblatt) nicht überschreiten.

9.3.2 Als Anlagen zu Produktbeschreibung sind dem Angebot beizufügen:

- Zu Pos. 2.8.5 der Leistungsbeschreibung: Drei Beispielsberichte einer Auswertung
- Zu Pos. 3.2.8 der Leistungsbeschreibung: beispielhafte Erläuterung der verwendeten Lernstile
- Zu Pos. 4.2 der Leistungsbeschreibung: beispielhafte Darstellung der Benutzerhilfe

Die vorgenannten Anlagen dürfen ebenfalls einen Umfang von 10 DIN-A4 Seiten (ohne Deckblatt) nicht überschreiten.

- 9.3.3 Als Nachweis der Barrierefreiheit (Pos 5.3 der Leistungsbeschreibung) hat der Bieter mit seinem Angebot:
- Eine aktuelle, detaillierte Barrierefreiheitserklärung (Accessibility Statement) zur angebotenen Softwareversion.
 - Einen unabhängigen, qualifizierten Prüfbericht (z.B. BITV-Test oder VPAT/Voluntary Product Accessibility Template oder gleichwertig bezogen auf die EN 301 549) vorzulegen.
- 9.3.4 Die Produktbeschreibung nebst Anlagen wird im Auftragsfall Vertragsbestandteil.
- 9.3.5 Das Angebot muss in jedem Fall den Vorgaben der Leistungsbeschreibung (Musskriterien) entsprechen. Abweichungen oder Einschränkungen der Vorgaben der Leistungsbeschreibung führen zum Angebotsausschluss. Die §§ 31 Abs. 6 und 32 VgV bleiben unberührt.
- 9.3.6 Soweit in den technischen Spezifikationen ein bestimmtes Produkt gefordert wird eine bestimmte technische Norm in Bezug genommen werden, sind gleichwertige Lösungen gem. § 31 Abs. 6 u. § 32 VgV zulässig. Die Gleichwertigkeit ist ggf. vom Bieter mit dem Angebot nachzuweisen.
- 9.4 **Preisangaben**
- 9.4.1 Alle Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze, Stundenlöhne etc.) sind jeweils in Euro ohne Umsatzsteuer anzugeben, wenn nicht in den Vergabeunterlagen ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.
- 9.4.2 Alle Preispositionen des Preisblatts sind zu bepreisen.
- 9.4.3 Alle Aufwände des Bieters sind in die vorhandenen Preispositionen einzupreisen. Eine Änderung des vorgegebenen Textes oder der vorgegebenen Formatierung (andere oder neue Spalten/Zeilen) des Preisblattes, Leistungsverzeichnisses oder Vertragsformulars ist nicht zulässig.
- 9.4.4 Angebote mit Preisen, die der Bieter an bestimmte, in den Vergabeunterlagen nicht vorgesehene Bedingungen knüpft, (z.B. Laufzeiten, Abnahmemengen, Kopplung mit anderen Aufträgen, zusätzliche Beistelleistungen der Auftraggeber), sind nicht zugelassen.
- 9.4.5 Alle Angebotspreise sind in Euro, Bruchteile in vollen Euro-Cent anzugeben.
- 9.4.6 Rabatte (bedingte oder unbedingte) können angeboten werden und werden im Falle eines Zuschlages Vertragsbestandteil. Sie gehen jedoch nicht in die Angebotswertung.
- 9.5 **Vertragsbedingungen**
- Soweit nicht ausdrücklich anders gekennzeichnet, sind die Vertragsbedingungen der Auftraggeber zwingende Vorgaben für das Angebot. Abweichungen oder Einschränkungen dieser Bedingungen im Angebot führen zum Angebotsausschluss.

10 Nebenangebote, mehrere Hauptangebote

- 10.1 Es ist ein Hauptangebot pro Bieter zugelassen. Reicht ein Bieter mehr als ein Hauptangebot ein, führt dies zum Ausschluss aller seiner Hauptangebote.
- 10.2 Nebenangebote sind nicht zugelassen.

11 Bietergemeinschaften

- 11.1 Bietergemeinschaften sind zugelassen. Bietergemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bieter haften gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der angebotenen Leistung.
- 11.2 Eine Bietergemeinschaft hat in ihrem Angebot sämtliche Mitglieder der Gemeinschaft zu benennen sowie eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter für das Vergabeverfahren, den Abschluss und die Durchführung des Vertrages zu bezeichnen. Dafür ist das in den Vergabeunterlagen beigefügte Formblatt „Bietergemeinschaftserklärung“ zu verwenden.
- 11.3 Die in der Auftragsbekanntmachung genannten Nachweise und Erklärungen sind von jedem Mitglied einer Bewerber-/Bietergemeinschaft vorzulegen.
- 11.4 Änderungen der Zusammensetzung Bietergemeinschaft sind nach Ablauf der Angebotsfrist nicht mehr gestattet.
- 11.5 Mehrfachangebote als Einzelbieter sowie als Mitglied einer Bietergemeinschaft sind nicht zulässig.
- 11.6 Zur Bekämpfung der Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbes hat eine Bietergemeinschaft auf Verlangen Auskünfte zu den Wettbewerbsverhältnissen ihrer Mitglieder zu geben. Die Auftraggeber können von einem Einzelbieter oder dem Mitglied einer Bietergemeinschaft auch Auskünfte darüber verlangen, ob und auf welche Art er wirtschaftlich oder rechtlich mit anderen Unternehmen verbunden ist.

12 Nachunternehmer

- 12.1 Der Bieter hat Art und Umfang der Leistungen, die er an Nachunternehmer zu vergeben beabsichtigt sowie die vorgesehenen Nachunternehmer (einschließlich der dem Bieter verbundenen Nachunternehmer) im Angebot zu bezeichnen. Dafür ist das Formblatt „Nachunternehmer“ zu verwenden.
- 12.2 Die Auftraggeber behalten sich vor, die Eignung der vorgesehenen Nachunternehmer zu prüfen. Die Auftraggeber können vom Bieter zu diesem Zweck die in der Auftragsbekanntmachung bezeichneten Eignungsnachweise auch für die Nachunternehmer verlangen.
- 12.3 Die Nachunternehmerliste kann bei Beauftragung nur in dem im Vertrag vorgesehenen Verfahren geändert werden.

13 Prüfung und Bewertung der Angebote

13.1 Allgemeine Hinweise zur Prüfung und Bewertung der Angebote

Die Prüfung und Bewertung der Angebote erfolgt unter Beachtung der §§ 56 f. VgV in einem vierstufigen Verfahren. Die vier Stufen der Angebotsbewertung sind:

- Prüfung von Ausschlussgründen
- Prüfung der Eignung des Bieters
- Prüfung der Angemessenheit der Preise, sofern Anlass hierzu besteht
- Wirtschaftliche Bewertung der Angebote

Der Zuschlag erfolgt auf das wirtschaftlichste Angebot.

13.2 Zuschlagskriterien

Die Bewertung der Angebote erfolgt gemäß der folgenden Zuschlagskriterien:

- zu 70 % nach dem Preis

- zu 30% nach der Qualität

13.3 Qualitative Bewertung

Im Rahmen der qualitativen Bewertung bewerten die Auftraggeber die Umsetzung der folgenden Leistungsmerkmale anhand der nach Ziffer 9.3.2 vom Bieter eingereichten Unterlagen:

- Pos. 2.8.5 der Leistungsbeschreibung: Auswertungsberichte
- Pos. 3.2.8 der Leistungsbeschreibung: verwendeten Lernstile
- Pos. 4.2 der Leistungsbeschreibung: Benutzerhilfe

- 13.4 Auf jedes dieser drei Merkmale entfallen bei der qualitativen Angebotsbewertung 10% der Gesamtgewichtung. Die qualitative Bewertung erfolgt im Schulnotensystem von „ungenügend“ (= 0 Punkte) bis „sehr gut“ (= 5 Punkte) für jedes der drei Unterkriterien.

In die Bewertung fließen die Nutzbarkeit und Nutzerfreundlichkeit der genannten Leistungsmerkmale ein. Ebenso wird die Ausführlichkeit und Konkretheit der Ausführungen berücksichtigt. Darstellungsmängel führen zu Minderbewertungen. Die Bewertung im Schulnotensystem beinhaltet auch einen Quervergleich der Lösungen untereinander. Macht der Bieter keine Ausführungen erhält er bei dem betreffenden Kriterium 0 Wertungspunkte. Sofern der Bieter die für die Darstellung vorgegebenen Seitenzahlbegrenzungen überschreitet, bleibt der überschüssige Text bei der Bewertung unberücksichtigt.

Preisliche Bewertung

- 13.5 Zum Zwecke der preislichen Bewertung ermittelt die Auftraggeber für jedes Angebot die Wertungssumme. Die Wertungssumme setzt sich aus der angebotenen Jahrespauschale pro Nutzer (mit Geltung für beide Rahmenverträge) gemäß Preisblatt zusammen, die mit den folgenden Auswertungsmengen multipliziert wird.

	Auswertungsmengen
Saarland	39.600
eGo Saar	34.000
Summe	

Die Auswertungsmengen dienen nur dem Zweck der vergleichenden Angebotsbewertung. Sie begründen keinen Anspruch darauf, dass bestimmte Menge aus dem Rahmenvertrag abgerufen werden.

Bestimmung des Preis-Leistungsverhältnisses

- 13.6 Das Preis-Leistungsverhältnis bestimmt sich nach dem Punktwert des Angebots. Es werden maximal 1000 Punkte vergeben.

- 13.7 Für das Zuschlagskriterium Preis wird ein Punktwert wie folgt gebildet:

$$\frac{\text{Niedrigste Wertungssumme}}{\text{Wertungssumme des jew. Bieters}} \times 700$$

- 13.8 Die Leistungspunkte nach dem Qualitätskriterium (max. 300 Punkte) werden für die qualitative Angebotswertung vergeben.

14 Teststellung

- 14.1 Der Auftraggeber behält sich vor, die angebotene Lösung oder Komponenten davon im Vorfeld der Vergabeentscheidung zu testen. Derartige Tests dienen zur Verifizierung der Angaben des Bieters im Angebot.
- Sofern der Auftraggeber einen Test durchführt, werden die drei Bieter, deren Angebote nach dem Ergebnis der Angebotswertung am besten bewertet sind, zur Teilnahme daran aufgefordert.
- 14.2 Die Tests werden entweder in Form einer Livedemonstration in den Räumlichkeiten des Auftraggebers in Saarbrücken durchgeführt oder in Form einer Online-Demonstration. Sie werden sich über einen Zeitraum von max. einem Arbeitstag erstrecken.
- Die Testumgebung ist vom Bieter bereitzustellen. Muss zwingend eine Installation in der Systemumgebung des Auftraggebers erfolgen, so ist diese rechtzeitig (min. 5 Arbeitstage vor dem Termin der Testdurchführung) durchzuführen.
- Die Tests selbst sind von einem Mitarbeiter des Bieters durchzuführen, d.h. der Mitarbeiter demonstriert im Beisein des Auftraggebers die zu testenden Aktionen.
- Der Auftraggeber behält sich vor, den Bietern Testfälle und/oder Testdaten mit einem angemessenen Vorlauf vor dem Termin zu übermitteln.
- 14.3 Für die Durchführung der Teststellung gewährt der Auftraggeber keine Vergütung oder Kostenerstattung.
- 14.4 Die Weigerung eines Bieters, an den Tests des Auftraggebers mitzuwirken, führt zum Ausschluss des Angebots des Bieters.

15 Rechtsmittelbelehrung

- 15.1 Für die Nachprüfung von Verstößen gegen Vergabebestimmungen ist folgende Stelle zuständig:
- Vergabekammer des Saarlandes
Franz-Josef-Röder-Str. 17
D-66119 Saarbrücken
- 15.2 Ein Nachprüfungsantrag kann nur bis zur wirksamen Erteilung des Zuschlags bzw. in der Frist des § 135 Abs. 2 GWB gestellt werden. Voraussetzung für die Nachprüfung ist eine rechtzeitige Vergaberüge gem. § 160 Abs. 3 GWB. Es wird auf die 15-tägige Ausschlussfrist für die Erhebung eines Nachprüfungsantrags im Fall des § 160 Abs. 3 Nr. 4 GWB hingewiesen. Die Amtshandlungen der Vergabekammern sind kostenpflichtig.
- 15.3 Der Auftragnehmer hat in den Angebotsunterlagen alle Angaben deutlich zu kennzeichnen, die der Wahrung von Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen unterliegen. Liegt keine entsprechende Kennzeichnung vor, gehen die Auftraggeber davon aus, dass die Informationspflichten der Auftraggeber nach § 62 VgV unberührt bleiben und die Angaben im Sinne von § 165 GWB den Beteiligten eines Nachprüfungsverfahrens zur Einsichtnahme freigegeben werden können.
